

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 56/2015, wird verordnet:

Artikel I

1) § 16 Abs. 2 S 1 lautet:

„(2) Für gestundete Beiträge und Ratenzahlungen sind Zinsen in Höhe von **4 %** p. a. zu leisten.“

2) § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Beiträge zum Wohlfahrtsfonds im Rückstand, so werden ihm neben den Barauslagen **4 %** Verzugszinsen pro Jahr angelastet. **Die Verzinsung für rückständige Beiträge des Kalendervorjahres beginnt mit 01.04..**“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 16 Abs. 2 S 1 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung der Fondsbeiträge:

Aufgrund der aktuell anhaltenden niedrigen Zinsen wird dieser Situation Rechnung getragen und die Höhe der Zinsen für Ratenzahlungen und Stundungen von rückständigen Beiträgen abgesenkt. Diese Reduktion soll rückwirkend mit Jahresbeginn 2015 erfolgen, sodass sie auch bereits für laufende Ratenzahlungen und Stundungen zur Anwendung kommt.

§ 17 Abs. 1 Verzugszinsen und Mahnspesen:

Die zahlenmäßige Reduktion des zu verrechnenden Zinssatzes muss aufgrund der Änderung des § 13 Abs. 2 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds und es § 16 Abs. 2 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung auch im § 17 nachgezogen werden.

Der zweite Satz, der den Beginn des Zinsenlaufes regelt, wird geändert. Bisher begannen die Zinsen mit dem Ablauf der in der ersten Mahnung gestellten Zahlungsfrist zu laufen. Der Beginn soll nunmehr mit einem fixen Datum geregelt werden, wodurch für die Kammerangehörigen eine bessere Nachvollziehbarkeit besteht als mit der bisherigen Regelung. Für das erste Quartal (90 Tage) nach Fälligkeit werden weiterhin keine Zinsen verrechnet und wird somit auf gewisse Härtefälle ausreichend Bedacht genommen.